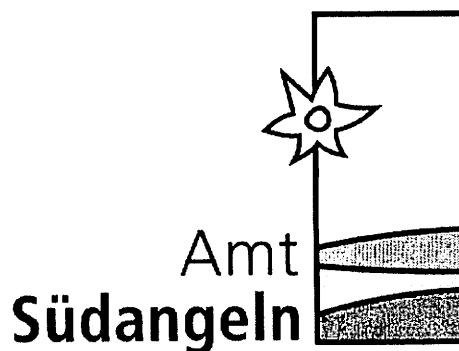


Mitteilungsblatt



***Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby***

Nr. 29

Böklund, 25. Juli 2008

2. Jahrgang

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto,
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Inhaltsverzeichnis

zum Mitteilungsblatt Nr. 29/2008

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Nübel

305

Nicht amtlicher Teil:

./.

- 305 -

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung

der Gemeinde Nübel, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.2008 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 13.06.2003 für die Gemeinde Nübel erlassen:

§ 1

§ 1 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 580,00 EUR monatlich. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr ein Betrag in Höhe von 300,00 EUR;
 - b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren pro Jahr ein Betrag von 300,00 EUR;
 - c) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 170,00 EUR.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Nübel, den 24.07.2008


Augustin
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom Seite